

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 R 37/09 B**

L 4 R 1540/08 (LSG Baden-Württemberg)  
S 10 R 1275/06 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2010 durch den Richter  
Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l  
und den Richter Dr. M e c k e  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. November 2009 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

### I

- 1 Die Beteiligten streiten über den sozialversicherungsrechtlichen Status des Klägers.
- 2 Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens stellte der beklagte Rentenversicherungsträger dem Kläger gegenüber ua fest, dass er seine Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer für die Rechtsvorgängerin der Beigeladenen im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt und deshalb der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlegen habe. Widerspruch, Klage sowie Berufung und Klage vor dem LSG Baden-Württemberg hatten keinen Erfolg.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 20.11.2009.

### II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 7 1. Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung



und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 8 Der Kläger stellt schon keine hinreichend konkreten Rechtsfragen, über die in einem späteren Revisionsverfahren entschieden werden könnte. Auch wäre die Klärungsbedürftigkeit - angenommener - Rechtsfragen nicht in der gebotenen Weise dargelegt. In seiner Beschwerdebegründung befasst sich der Kläger mit dem Merkmal der Weisungsgebundenheit sowie damit, welche Bedeutung den "theoretisierenden" (schriftlichen) (Vertrags)Unterlagen einerseits und der "gelebten" (tatsächlichen) Unternehmenspraxis andererseits bei der Gesamtwürdigung im Rahmen des § 7 Abs 1 SGB IV zukommt. Insoweit fehlen aber Ausführungen zur einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere mangelt es an einer Auseinandersetzung mit der vom LSG auf den Seiten 13 und 14 des Urteils zitierten - und von ihm auch in Bezug genommenen - Rechtsprechung. Statt dessen hält der Kläger lediglich dessen Subsumtion des Sachverhalts unter die Norm des § 7 Abs 1 SGB IV für fehlerhaft und setzt seine eigene Bewertung an dessen Stelle, nach der die "gelebte" Unternehmenspraxis ua (jedenfalls) deshalb den Ausschlag gebe, weil die "theoretisierenden" Unterlagen in der Unternehmenspraxis nachweisbar nie zum Tragen kämen. Mit dem Vortrag, die Subsumtion des LSG sei fehlerhaft, kann die Zulassung einer Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung jedoch nicht erreicht werden.
- 9 2. Der Kläger macht außerdem Abweichungen des Urteils des LSG von "der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts" geltend (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Auch insoweit sind die Darlegungsanforderungen nicht erfüllt. Weder hat er (konkrete) abstrakte tragende Rechtssätze des BSG benannt noch einen oder mehrere Rechtssätze des LSG herausgearbeitet, der/die für die Entscheidung des LSG rechtserheblich gewesen ist/sind, noch solche gegenübergestellt und ihre Unvereinbarkeit begründet. Mit seinem Hinweis, "mit dieser Begründung" weiche das LSG von der Rechtsprechung des BSG ab, wendet sich der Kläger im Ergebnis nur gegen die vom LSG vertretene Rechtsauffassung, indem er unter Bezugnahme auf einzelne Begründungselemente der Entscheidung die - aus seiner Sicht unzutreffende - Anwendung der oberstgerichtlichen Rechtsprechung auf den konkreten Sachverhalt rügt. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz nicht gestützt werden. Denn nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern das Nichtübereinstimmen im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 10 3. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) bezeichnet der Kläger nicht. Soweit er auf Seite 3 seiner Beschwerdebegründung ausführt, dass er beim LSG mehrfach erfolglos "angeregt" habe, "den Prüfer als Zeugen zu vernehmen", ist eine Rüge in dieser Allgemeinheit im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde durch § 160 Abs 2 Nr 3 SGG von vornherein ausgeschlossen, es sei denn, es wird in der ge-



botenen Weise dargelegt, dass ein bis in die mündliche Verhandlung aufrechterhaltener Beweisanspruch (iS der ZPO) vom LSG ohne hinreichende Begründung übergangen worden sei. Dahingehende Ausführungen enthält die Beschwerdebegründung nicht. Auch eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) legt der Kläger nicht substantiiert dar. Der bloße Hinweis, das LSG erwähne den Prüfbescheid vom 13.9.2007 in den Entscheidungsgründen nicht bzw setze sich mit ihm nicht auseinander, reicht insoweit nicht.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

